

Zusätzliche Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Verkaufsfahrzeugen, Verkaufscontainer, Zubehör und sonstigen Gegenständen

I. Pflichten des Vermieters

1. Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges

Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Verkaufsfahrzeug, nachstehend kurz Fahrzeug genannt, nebst Zubehör zum Gebrauch.

2. Versicherung

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB) versichert.

3. Wartung

Die Durchführung wiederkehrender vorbeugender Maßnahmen, welche der Überprüfung und Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Fahrzeuges sowie dessen Betriebssicherheit dienen (Wartung), wird vom Vermieter nach Anmeldung durchgeführt. Der Vermieter übernimmt auch die Instandhaltung und Instandsetzung des Fahrzeuges mit Ausnahme der Innen- und Außenreinigung, wobei bezüglich der Durchführung auf die nachfolgende Ziffer und bezüglich Einschränkungen auf Ziffer IV dieser Bestimmungen verwiesen wird.

4. Instandsetzung (Reparatur)

Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Basisfahrzeuges zu gewährleisten, darf der Mieter eine Fachwerkstätte bis zum Kostenbetrag von € 250,00 ohne weiteres, wegen größerer Reparaturkosten hingegen nur mit Einwilligung des Vermieters beauftragen. Die Reparaturkosten trägt in diesem Fall der Vermieter, soweit der Mieter nicht nach Ziffer IV dieser Bestimmungen haftet. Wird eine Reparatur am Aufbau bzw. an der Einrichtung einschließlich der Geräte notwendig, so ist in jedem Falle zuerst die Weisung des Vermieters einzuholen. Ein unerlaubter Eingriff durch Dritte kann Schadensersatzforderungen nach sich ziehen. Eine Kostenerstattung für solche unerlaubten Reparaturen ist ausgeschlossen.

II. Pflichten des Mieters

1. Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag, ansonsten nach der diesem Vertrag beigefügten Preisliste des Vermieters. Treibstoff geht zu Lasten des Mieters.

2. Zahlungspflicht

Der Vermieter kann vor Übergabe des Fahrzeuges eine Mietpreisvorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Gesamtmietpreises verlangen. Der Mieter ist verpflichtet, eine zusätzliche Sicherheit (Kautions) durch Hinterlegung von Geld in einer im Vertrag vereinbarten Höhe innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten. Bei Reservierungen, die länger als einen Monat in der Zukunft liegen, wird die Kautions direkt mit Unterzeichnung dieses Vertrages fällig. Die Kautions wird an den Mieter innerhalb von 7 Werktagen nach Rückgabe der Mietsache nach Ziffer II.8 ohne Verzicht auf eventuell noch bestehende Ansprüche zurückgezahlt, sofern die optische/technische Prüfung keine während der Miete entstandenen Mängel ergeben hat.

3. Führungsberechtigte

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt bzw. gezogen werden. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie Eigenes zu vertreten. Alle den Mieter begünstigenden Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch zugunsten des jeweiligen berechtigten Fahrers.

4. Obhutpflicht

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, insbesondere die Wartungsfristen durch rechtzeitige Anmeldung der Wartung an den Vermieter einzuhalten sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen.

5. Nutzungsbeschränkung

Das Rauchen ist in allen Mietobjekten strengstens untersagt. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen, zu Testzwecken, zur gewerblichen Personen- und Güterbeförderung, sowie zu sonstigen rechts- und vertragswidrigen Zwecken, auch soweit sie nur nach dem Recht des jeweiligen Standorts verboten sind, zu benutzen. Fahrten außerhalb des Bundesgebietes sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Die Nutzung von evtl. vorhandenen Gaskochgeräten ist nur zum eigentlichen Verwendungszweck zulässig. Auf keinen Fall dürfen solche Geräte zum Heizen verwendet werden. Die Benutzung von sonstigen, nicht im Mietumfang enthaltenen Geräten ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters unter Angabe der einzelnen Geräte mit jeweiligem Standort zulässig. Schäden, die beim Betrieb von nicht genehmigten Geräten sowie beim unsachgemäßen Betrieb von genehmigten Geräten entstehen, wozu auch eine Nutzung am nicht dafür vorgeschriebenen Standort zählt, fallen in die Haftung des Mieters gemäß Ziffer IV. dieser Bedingungen. Die Weitergabe des Mietgegenstandes an Dritte ist ausdrücklich untersagt. Der Mietgegenstand darf nur an dem im Mietvertrag angegebenen Standort betrieben werden. Ein Standortwechsel ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters zulässig. Die vom Vermieter angebrachten Beschriftungen dürfen weder entfernt noch verdeckt werden. Sonstige Beschriftungen dürfen nur in Absprache mit dem Vermieter angebracht werden.

6. Anzeigepflicht

Bei Unfällen hat der Mieter dem Vermieter spätestens innerhalb 3 Tagen über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, soweit dem Mieter bekannt, sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, soweit die zur Aufklärung des Unfalls erforderlichen Feststellungen nicht auf andere Weise, z.B. mit Hilfe von Zeugen, zuverlässig getroffen werden können. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand oder Entwendungsschäden sowie Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter sowie der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Eventuelle sonstige Mängel oder Beschädigungen sind dem Vermieter unverzüglich schriftlich oder in Textform nach § 126b BGB anzuzeigen.

8. Rückgabe des Mietgegenstandes

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben. Eine Mietverlängerung bedarf der schriftlichen

Zustimmung des Vermieters. Ist eine Standardreinigung des Fahrzeuges nicht ausreichend, erheben wir eine Reinigungsgebühr je nach Aufwand. Das Fahrzeug nebst Zubehör und Bestandteilen ist in einem sauberen und vollständigen Zustand zurückzugeben. Die Rückgabe kann nur während der Geschäftszeiten des Vermieters geschehen. Wird der Rückgabezeitpunkt überschritten, ist der Mieter unbeschadet einer weiteren Haftung gemäß Ziffer IV dieser Bedingungen verpflichtet, für den Zeitraum der Überschreitung pro angefangenen Tag eine Entschädigung in Höhe einer Tagesmiete, berechnet im Verhältnis zur Monatsmiete, zu zahlen (§ 546a Abs. 1 BGB).

Das Fahrzeug ist vollgetankt zurückgegeben. Wir behalten uns vor, bei Nichteinhaltung eine Betankungsgebühr zu erheben.

9. Besichtigung

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung zu besichtigen. Die Besichtigung kann auch durch Beauftragte des Vermieters geschehen. Der Zugang zum Mietobjekt ist ohne Einschränkungen zu gestatten. Der Mieter hat eine Besichtigung durch andere Mietinteressenten nach rechtzeitiger vorheriger Absprache zu gestatten.

III. Haftung des Vermieters

Der Vermieter (d.h. er selbst und seine Erfüllungsgehilfen) haftet, abgesehen von der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten sowie einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nur für grobes Verschulden (d.h. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit).

IV. Haftung des Mieters

1. Allgemeine Haftungsgrundsätze

Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, wenn er das Fahrzeug beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in demselben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten wie Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Mietausfallkosten, evtl. Regressansprüche. Wird das Fahrzeug durch Brand, Explosion, Entwendung oder Wild beschädigt, beschränkt sich die Haftung des Mieters, sofern der Mieter ein besonderes Entgelt für die Versicherung gezahlt hat, hinsichtlich des Fahrzeuges auf den Selbstbehalt der Teilkaskoversicherung im Rahmen der AKB, sofern er die Beschädigungen nicht aus groben Verschulden herbeigeführt oder gegen die Anzeigepflicht gemäß Ziffer II.7. dieser Bedingungen verstoßen hat – diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für Verkaufscontainer.

2. Möglichkeit einer vertraglichen Haftungsfreistellung

Der Mieter kann die Haftung aus Unfällen für materielle Schäden des Vermieters durch Zahlung eines besonderen Entgelts für die Versicherung (mit Ausnahme der Selbstbeteiligung) ausschließen. In diesem Fall haftet er nur für Schäden, die er vorsätzlich herbeigeführt hat, er Unfallflucht begangen hat oder der Schaden bei alkohol- oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Der Mieter haftet ferner voll, wenn er gegen die Obliegenheiten gemäß Ziffer II.3. oder Ziffer II.6. verstoßen hat.

V. Beendigung des Mietvertrages

1. Mietvertragsdauer

Der Mietvertrag ist zeitlich begrenzt und endet zu dem angegebenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2. Außerordentliches Kündigungsrecht des Vermieters

Der Vermieter ist berechtigt, neben den gesetzlichen Kündigungsgründen aus § 543 Abs. 1 BGB den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn:

- der Mieter länger als 14 Tage mit einem nicht unerheblichen Teil der Mietzinsforderung oder länger als 7 Tage mit der gesamten Kautionssumme in Zahlungsverzug ist,
- Schecks oder Wechsel zu Unrecht protestiert werden,
- der Mieter gegen die unter Ziffer II.6. geltenden Nutzungsbeschränkungen verstößt.

3. Außerordentliches Kündigungsrecht des Mieters

Der Mieter hat neben dem gesetzlichen Kündigungsrecht aus § 543 Abs. 1 BGB ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn er nachweist, dass ein nicht vorhersehbares und nicht von ihm zu vertretendes Ereignis zu einer Notlage geführt hat, die die Erfüllung des Mietvertrages unmöglich macht. In einem solchen Fall errechnet sich der Mietpreis nach dem Mietvertrag zugrundeliegendem Angebot zuerst nach vollen Monaten und dann nach angefangenen Wochen. Des Weiteren ist eine Abwicklungsgebühr i.H.v. 10 % des im Mietvertrag unter Nr. 3 ausgewiesenen Betrages fällig. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter keine oder wesentlich geringere Aufwendungen entstanden sind.

4. Stornierung durch den Mieter aus anderen Gründen

Kündigt der Mieter aus einem anderen als dem unter Ziffer V.3 aufgeführten Grund den Vertrag, hat er eine Monatsmiete als pauschalen Schadensersatz zu zahlen. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Rückerstattung eines Teils der Mietkosten. Dem Mieter ist der Nachweis gestattet, dass dem Vermieter durch die Stornierung kein Schaden entstanden sei oder dass dieser wesentlich niedriger sei als die Pauschale. Der Vermieter darf höhere Stornokosten als die oben genannten Beträge berechnen, wenn er einen höheren Schaden nachweist.

5. Form und Zeitpunkt der Kündigung

Eine fristlose oder außerordentliche Kündigung ist nur dann wirksam, wenn sie schriftlich per eingeschriebenen Brief erfolgt. Der maßgebliche Zeitpunkt der Kündigung ist das Datum des Poststempels.

VI. Sonstiges

Für die Vermietung von einzelnen Geräten ohne Fahrzeug gelten sinngemäß dieselben Bedingungen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen von ROKA-WERK GmbH.

ROKA Werk GmbH,
Daimlerstraße 4, 35799 Merenberg
Stand 09/2024

